

KVBIINFOS 04|18

ABRECHNUNG

- 46 Die nächsten Zahlungstermine
- 46 Abrechnungsabgabe für das Quartal 1/2018
- 48 Informationen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM), Stand 1. Januar beziehungsweise 1. April 2018
- 49 Herpes simplex- und Varicella zoster-Viren
- 50 Laborreform: Änderungen Wirtschaftlichkeitsbonus
- 51 Untersuchung/Beratung der Wöchnerin, GOP 01815

VERORDNUNG

- 51 Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie
- 51 Standardimpfungen vervollständigen
- 51 FAQs zu Impfungen
- 52 Vorsicht vor Ulipristal und Flupirtin
- 52 Ocrelizumab/Ocrevus®
- 52 Einmalhandschuhe
- 52 Patientenhinweis „Säureblocker“ ergänzt

QUALITÄT

- 53 Aktualisierung diagnostischer Referenzwerte

IT IN DER PRAXIS

- 54 Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

SEMINARE

- 55 KVB-Hygienetag 2018 in Bayreuth
- 55 Seminar des Monats für Praxisinhaber
- 56 Die nächsten Seminartermine der KVB

Die nächsten Zahlungstermine

10. April 2018
Abschlagszahlung März 2018

30. April 2018
Restzahlung 4/2017

11. Mai 2018
Abschlagszahlung April 2018

11. Juni 2018
Abschlagszahlung Mai 2018

10. Juli 2018
Abschlagszahlung Juni 2018

31. Juli 2018
Restzahlung 1/2018

10. August 2018
Abschlagszahlung Juli 2018

10. September 2018
Abschlagszahlung August 2018

10. Oktober 2018
Abschlagszahlung September 2018

31. Oktober 2018
Restzahlung 2/2018

12. November 2018
Abschlagszahlung Oktober 2018

10. Dezember 2018
Abschlagszahlung November 2018

*Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen
individueller Berechnung zirka fünf Tage später*

Abrechnungsabgabe für das Quartal 1/2018

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnung für das 1. Quartal 2018 bis spätestens **Dienstag, den 10. April 2018**, online über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ oder über den Kommunikationskanal KV-Connect.

Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden. Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Übermittlung Ihrer Abrechnung, dass diese vollständig und korrekt ist. Wir empfehlen dazu die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen. Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei angestellten Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren.

Sollten Sie trotzdem nach erfolgter Übermittlung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie doch noch einen nachträglichen Berichtigungs- oder Ergänzungswunsch haben, schicken Sie uns Ihren Änderungswunsch bitte sofort zu. Sofern uns Ihr Wunsch **innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungs-**

abgabetermin erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.

Nach den aktuell gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVB (Paragraf 3 Absatz 3) gilt Folgendes:

(3) Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung eines bereits eingereichten Behandlungsfalles ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 durch den Vertragsarzt innerhalb eines Monats nach Ablauf der von der KVB zur Einreichung der Abrechnung festgesetzten Frist zulässig. Ausnahmsweise kann die Abrechnung noch nach dem Ende dieser Frist berichtigt oder ergänzt werden, wenn dies

- *innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung beantragt wird,*
- *die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und*
- *die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.*

Die Gesamtversion finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Anschrift für Korrekturwünsche (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 1) und/oder Korrekturanträge (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 2):

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Abrechnungskorrekturen“
Vogelsgarten 6
90402 Nürnberg

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg:

Den Abrechnungsunterlagen muss – neben Ihrer online übermittelten Abrechnung – wie bisher die unterschriebene Sammelerklärung einschließlich notwendiger Unterlagen, wie beispielsweise Krankenscheine Sozialhilfe, beigefügt werden.

Hinweis: Regelung bei der Abrechnung der Behandlung von Asylbewerbern:

Seit dem Abrechnungsquartal 2/2017 ist bei den bayerischen Asyl-Kostenträgern (Kassennummer 63xxx bis 70xxx) das Einreichen der Behandlungsscheine nicht mehr erforderlich. Diese sind zwei Jahre in der Praxis aufzubewahren. Behandlungsscheine von außerbayerischen Asyl-Kostenträgern sind weiterhin einzureichen.

Mehr Informationen zur Behandlung von Asylbewerbern finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger/Behandlung von Asylbewerbern*.

Sammelerklärung

In Zusammenhang mit der Einreichung/Übermittlung der Online-Abrechnung wird Ihnen im Mitgliederportal unter der Kachel „Dateien einreichen (ONDES)“ ein vorausgefülltes personalisiertes Formular der Sammelerklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden.

Blanko-Sammelerklärungen sind deshalb nicht mehr den Honorarunterlagen beigefügt.

Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung (dann jedoch ohne Perso-

nalisierung) können Sie auch weiterhin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Die Einreichung der Sammelerklärung an die KVB in Papierform ist aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig.

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Besondere Kostenträger“ zur Verfügung. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger*.

Anschrift für Briefsendungen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Quartalsabrechnung“
93031 Regensburg

Anschrift für Päckchen/Pakete:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Yorckstraße 15
93049 Regensburg

Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.

Sollten Sie ausnahmsweise die Frist nicht einhalten können, besteht für Sie die Möglichkeit, unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de mit Begründung eine Verlängerung der Abgabefrist zu beantragen.

Wichtig: Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich nur auf die Abrechnung nicht bereits verjährter Fälle und nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.

Empfangsbestätigungen über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen erhalten Sie unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 - 6 87 80.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Notarzteinsätze über emDoc

Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt.

Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelerklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Informationen zu emDoc und zur „Notarzdienst-Abrechnung“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/ Erstellung-Abgabe-Korrektur/ Notarzdienst-Abrechnung*.

Die Anwendung startet im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ mit Klick auf die Kachel „Notarzt-Abrechnung anlegen“.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 8 80 88
Fax 0 89 / 5 70 93 - 6 49 25
E-Mail emDoc@kvb.de

Informationen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM), Stand 1. Januar beziehungsweise 1. April 2018

Die wichtigsten Informationen zum HVM finden Sie auch im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Honorar/Honorar ab 01.01.18*.

Am 10. März 2018 hat die Vertreterversammlung der KVB Änderungen des HVM 2018 beschlossen. Auslöser war in erster Linie eine Änderung der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur Laborvergütung, die zum 1. April 2018 in Kraft tritt. Daneben haben sich einige (wenige) fachgruppenbezogene sowie formale und redaktionelle HVM-Anpassungen ergeben.

I. HVM-Änderungen ab 1. April 2018 aufgrund geänderter KBV-Vorgaben zur Laborvergütung

Laborleistungen im Auftrag und Wirtschaftlichkeitsbonus

Ab 1. April 2018 werden nach Maßgabe der KBV-Vorgaben nur noch veranlasste Laborleistungen (Anforderung über Muster 10 [1] der Vordruckvereinbarung) und der Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM) aus dem sogenannten „Grundbetrag Labor“ vergütet. Alle übrigen Laborleistungen werden in den Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“ sowie in die haus- und fachärztlichen Grundbeträge überführt.

Die Ermittlung des neu definierten Grundbetrags Labor und das damit für diese Leistungen zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen wird von der KBV in ihren Vorgaben festgelegt. Werden im Abrechnungsquartal von allen Ärzten mehr Leistungen abgerechnet als dafür an Geld zur Verfügung steht, erfolgt eine Quotierung der veranlassten Laborleistungen und des Wirtschaftlichkeitsbonus. Als Mindestquote

hat die KBV eine Quote in Höhe von 89 Prozent vorgegeben.

Laborleistungen im Bereitschaftsdienst und bei Notfällen in Krankenhäusern

Alle Laborleistungen, die im Bereitschaftsdienst und im Rahmen von Notfallbehandlungen von nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Instituten und Krankenhäusern erbracht werden, werden unquotiert zu den Preisen der B€GO vergütet. Diese Regelung gilt – nach einer entsprechenden Änderung der KBV-Vorgaben – bereits seit 1. Januar 2018.

Laborgemeinschaften

Laborleistungen, die von Haus- und Fachärzten bezogen und von Laborgemeinschaften abgerechnet werden (Anforderung über Muster 10A [2] der Vordruckvereinbarung), werden nach dem HVM mit der gleichen Quote vergütet, die sich für die über Muster 10 angeforderten Leistungen ergibt. Auch hier gilt damit eine Mindestquote in Höhe von 89 Prozent.

„Akutlabor“

Die Leistungen nach GOP 32025, 32026, 32027, 32035 bis 32039, 32128 und 32150 EBM werden, wenn sie vom behandelnden Arzt unmittelbar in eigener Praxis erbracht werden (sogenanntes „Akutlabor“), unquotiert zu den Preisen der B€GO vergütet. Werden die Leistungen auf Muster 10 oder Muster 10A abgerechnet, unterliegen sie einer Quotierung mit einer Mindestquote in Höhe von 89 Prozent.

Selbsterbrachte Laborleistungen

Für alle Laborleistungen nach Abschnitt 32.2 und 32.3 EBM, die in der eigenen Praxis erbracht werden (also nicht über Muster 10 oder

Muster 10A abgerechnet) wird sowohl im hausärztlichen als auch im fachärztlichen Versorgungsbereich ein eigener Leistungstopf gebildet. Für den Leistungstopf gilt analog zu den bereits in den Versorgungsbereichen bestehenden Leistungstopfen eine Mindestquote in Höhe von 85 Prozent.

GOP 12210 und 12220 EBM

Die Konsiliar- und Grundpauschalen für Labormediziner (GOP 12210 und 12220 EBM) werden im fachärztlichen Versorgungsbereich unquotiert zu den Preisen der B€GO vergütet.

Laborbudget für „Nicht-Laborärzte“

Die bisher in den KBV-Vorgaben für bestimmte fachärztliche Fachgruppen enthaltenen Budgetierungsregelungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM bleiben in den neuen KBV-Vorgaben als mögliche Option erhalten und werden im HVM 2018 fortgeführt. Wie bisher wird das Budget ausgesetzt, wenn die betroffenen Ärzte nachweisen, dass sie die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllen.

II. Fachgruppenspezifische Änderungen für HNO-Ärzte, Phoniater und Anästhesisten

HNO-Ärzte und Phoniater

Nach einer Höherbewertung der GOP 09372 bis 09374 EBM und der GOP 20372 bis 20374 EBM durch den Bewertungsausschuss in seiner

[1] Überweisungsschein für Laboruntersuchungen als Auftragsleistung

[2] Anforderungsschein für Laboruntersuchungen bei Laborgemeinschaften

Herpes simplex- und Varicella zoster-Viren

411. Sitzung zum 1. Januar 2018 (vergleiche unser Service-Rundschreiben vom 22. Dezember 2017) erhöhen sich für HNO-Ärzte und in geringem Umfang auch für Phoniater die kalkulatorischen RLV-Fallwerte 2018.

Anästhesisten

In Abstimmung mit dem Berufsverband wurde bei den Anästhesisten ab 1. April 2018 die RLV-Fallzählung in Hinblick auf die GOP 05230 EBM geändert. Wird außer der GOP 05230 EBM keine weitere RLV-relevante Leistung im Fall abgerechnet, löst sie keinen RLV-Fall aus und wird dann als freie Leistung vergütet. In Umsetzung dieser HVM-Änderung ergeben sich für die Anästhesisten ab 1. April 2018 neue (höhere) kalkulatorische RLV-Fallwerte.

Die kalkulatorischen Fallwerte 2018 der einzelnen RLV-Fachgruppen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Honorar/Honorar ab 01.01.18/ Fallwerte-Fallzahlen-Quoten*. Die oben genannten Fallwertänderungen sind dort bereits berücksichtigt.

III. Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zum HVM finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Honorar/Honorar ab 01.01.18*. Dort sind auch die aktualisierte Online-Fassung der Honorarbrochure „Erläuterungen zum Honorarverteilungsmaßstab der KVB“ sowie die „Ergänzungsbroschüre QZV und Leistungen außerhalb RLV und QZV ab 1. Januar 2018“ eingestellt.

Den HVM-Text finden Sie unter www.kvb.de, in der Rubrik *Service/ Rechtsquellen/ Buchstabe H/ Honorarverteilungsmaßstab*.

Bei der Gestaltung des HVM sind zudem die Vorgaben der KBV gemäß Paragraf 87b Absatz 4 SGB V zur Honorarverteilung (KBV-Vorgaben) zu beachten. Diese werden von der KBV im Internet unter www.kbv.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/weitere Rechtsquellen* veröffentlicht. Auf unserer Internetseite finden Sie direkt im Anschluss an die HVM-Textfassung einen Link auf die Internetseite der KBV.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11

E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) können die laboratoriumsmedizinischen Nachweise von Herpes simplex-Viren (HSV) und Varicella zoster-Viren (VZV) mittels Immunfluoreszenz und/oder mittels Immunoassay mit photometrischer oder gleichwertiger Messung geführt werden. Für den Antigen-Nachweis von HSV ist die Gebührenordnungsposition (GOP) 32785 berechnungsfähig. Für den Antigen-Nachweis von VZV kann die „ähnliche Untersuchung“ nach GOP 32791 abgerechnet werden. Die Berechnung der GOP 32791 setzt neben der Angabe des Virus-Antigens die Begründung der medizinischen Notwendigkeit der jeweiligen Untersuchung im Einzelfall voraus.

Für den Nachweis von HSV- beziehungsweise VZV-spezifischer Nukleinsäure mittels molekularbiologischen Methoden, wie zum Beispiel der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) besteht derzeit keine Möglichkeit der Berechnung als vertragsärztliche Leistungen über die Gebührenordnungspositionen des EBM, da die Erreger weder im Abschnitt 32.3.12 („Molekularbiologische Untersuchungen“) des EBM aufgeführt sind, noch die Abrechnungsmöglichkeit über eine „Ähnliche Untersuchung“ aus dem Kapitel 32 des EBM besteht.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11

E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Laborreform: Änderungen Wirtschaftlichkeitsbonus

Mit Wirkung zum 1. April 2018 treten im Zuge der Laborreform Änderungen beim Wirtschaftlichkeitsbonus in Kraft. Dies hat der Bewertungsausschuss in seiner 412. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen. Für einen größeren Anreiz einer wirtschaftlichen Veranlassung von Laboruntersuchungen wurde der Wirtschaftlichkeitsbonus neu ausgerichtet.

Über die Änderungen beim Wirtschaftlichkeitsbonus im Detail haben wir alle betroffenen Ärzte mit unserem Rundschreiben vom 7. März 2018 gesondert informiert. Sie finden dieses Rundschreiben sowie weitere Informationen zu den Änderungen beim Wirtschaftlichkeitsbonus, wie Übersichten über die fachgruppenspezifischen Grenzwerte und den Wert des Wirtschaftlichkeitsbonus, die Liste der Ausnahme-Kennnummern sowie Berechnungsbeispiele unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/BEGO-EBM/EBM-Reform*.

Nochmals in Kürze: Was ändert sich beim Wirtschaftlichkeitsbonus?

Der Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001) bleibt und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch weiterhin von der Kassenärztlichen Vereinigung Ihrer Abrechnung zugesetzt und berechnet. Wie bisher weisen wir Ihnen die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus in einem entsprechenden Nachweis in Ihren Honorarunterlagen aus.

■ Zukünftig werden die durchschnittlichen Laborkosten einer Arztpraxis je Behandlungsfall (individueller Fallwert) mit den durchschnittlichen Laborkosten der Arztgruppe (unterer und oberer Grenzwert) verglichen und so ein Wirtschaftlichkeitsfaktor für die Praxis ermittelt. Dabei gilt:

- individueller Fallwert \leq unterer Grenzwert = Wirtschaftlichkeitsfaktor 1 \Rightarrow Wirtschaftlichkeitsbonus wird voll anerkannt
- individueller Fallwert \geq oberer Grenzwert = Wirtschaftlichkeitsfaktor 0 \Rightarrow keine Vergütung des Wirtschaftlichkeitsbonus
- individueller Fallwert \geq unterer Grenzwert und \leq oberer Grenzwert \Rightarrow Wirtschaftlichkeitsfaktor zwischen 1 und 0 \Rightarrow Wirtschaftlichkeitsbonus wird anteilig anerkannt
- Bei der Berechnung wird nicht mehr zwischen Allgemeinversicherten und Rentnern sowie zwischen Allgemein- und Speziallabor (Abschnitt 32.2 und 32.3 EBM) unterschieden.
- Die Punktzahlen des Wirtschaftlichkeitsbonus nach Gebührenordnungsposition 32001 wurden neu berechnet und im EBM festgelegt.
- Auch die Zuordnung, welche Fachgruppen den Wirtschaftlichkeitsbonus erhalten, wurde neu festgelegt.
 - Zukünftig erhalten keinen Wirtschaftlichkeitsbonus mehr: Anästhesisten, Radiologen, Strahlentherapeuten sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie beziehungsweise Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Ausnahme: wenn sie schmerztherapeutisch tätig sind), Notfallärzte.
 - Neu: Einen Wirtschaftlichkeitsbonus erhalten Fachärzte für Humangenetik, Fachärzte für Neurochirurgie sowie Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (Phoniatler und Pädaudiologen).
- Eigene Werte erhalten die Bereiche gynäkologische Reproduktionsmedizin, rheumatologische Orthopädie und Schmerztherapie.
- Kinderärzten mit Schwerpunkt beziehungsweise Zusatzweiterbildung, die im fachärztlichen Versorgungsbereich tätig sind, werden in diesen Fällen die Werte des entsprechenden Schwerpunkts der Inneren Medizin zugeordnet.
- Den Wirtschaftlichkeitsbonus gibt es einmal je Behandlungsfall, in dem mindestens eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale von der betroffenen Fachgruppe abgerechnet wurde.
- Der Wirtschaftlichkeitsbonus kann nunmehr auch neben den präoperativen Gebührenordnungspositionen 31010 bis 31013 berechnet werden.
- In Selektivverträgen eingeschriebene Versicherte (Kennzeichnung mit Kennnummer 88192 beziehungsweise 88194) werden wie bisher bei der Fallzählung für die Berechnung der Fallwerte und Bewertung des Wirtschaftlichkeitsbonus berücksichtigt.
- Die Ausnahme-Kennnummern gibt es weiterhin, sie befreien künftig aber nur noch bestimmte Laboruntersuchungen von der Anrechnung auf die Laborkosten. Sie sind ausschließlich in der Abrechnung der eigenerbringenden, beziehenden/veranlassenden Praxis anzugeben und bei multimorbiden Patienten können mehrere Kennnummern in der Abrechnung angegeben werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Untersuchung/Beratung der Wöchnerin, GOP 01815

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Erbringung und Abrechnung der GOP 01815 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in Abschnitt F der Mutterschafts-Richtlinie verbindlich festgelegt wurde. Es gilt:

- Eine Untersuchung ist **innerhalb der ersten Woche** nach der Entbindung möglich.
- Eine weitere Untersuchung ist etwa sechs Wochen, **spätestens jedoch acht Wochen** nach der Entbindung berechnungsfähig.

Bitte beachten Sie, dass die Untersuchung und Beratung der Wöchnerin außerhalb der vorgenannten Zeitfenster nicht berechnungsfähig ist.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie, Anlage XII beschlossen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.

Frühe Nutzenbewertung (Anlage XII)

Im vierten Quartal 2017 sind Beschlüsse zu folgenden Wirkstoffen in Kraft getreten:

- Alectinib
- Blinatumomab – Neubewertung nach Fristablauf
- Cerliponase alfa
- Dabrafenib – neues Anwendungsgebiet: nicht-kleinzelliges Lungenkarzinom
- Etelcalcetid
- Nivolumab – neue Anwendungsgebiete: Urothelkarzinom, Plattenepithelkarzinom im Kopf-Hals-Bereich
- Nusinersen
- Pembrolizumab – neues Anwendungsgebiet: Hodgkin-Lymphom
- Rolapitant
- Tofacitinib
- Trametinib – neues Anwendungsgebiet: nicht-kleinzelliges Lungenkarzinom

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Standardimpfungen vervollständigen

In unserem *Verordnung Aktuell* zum Thema „Standardimpfungen dürfen vervollständigt werden“ informieren wir darüber, dass unabhängig der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Altersgrenzen, eine Standardimpfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachgeholt beziehungsweise der Impfschutz vervollständigt werden darf (Artikel 1 Absatz 2 Schutzimpfungs-Richtlinie). Neben den bisher genannten Ausnahmen (Pneumokokken, Rotavirus) dieser Regel wurde sie um die Impfung gegen den Haemophilus influenzae Typ b ergänzt.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

FAQs zu Impfungen

Wir haben unsere FAQs zu Impfungen ergänzt und/oder konkretisiert. Sie finden sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Impfungen*. Insbesondere die Information zur Impfung gegen die Pneumokokken-Infektion wurde häufig angefragt.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Vorsicht vor Ulipristal und Flupirtin

In unserem „*Verordnung Aktuell*“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Verordnung aktuell* finden Sie Informationen zur Bewertung der EMA zu Ulipristal zur Myombehandlung (Esmya®) und der Empfehlung der PRAC zur Rücknahme der Zulassung von Flupirtin (Katadolon® sowie Generika). Einzelne Hersteller haben bereits ihre Flupirtin-haltigen Arzneimittel wegen der Gefahr schwerwiegender Leberschäden zurückgerufen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Ocrelizumab/Ocrevus®

In einer neuen Ausgabe unserer Reihe „*Arzneimittel im Blickpunkt*“ mit dem Titel „Ocrelizumab/Ocrevus® – ein neues Arzneimittel sowohl gegen schubförmig remittierende Multiple Sklerose als auch das erste zugelassene Arzneimittel gegen primär progrediente Multiple Sklerose“ beleuchten wir für Sie – pharmakologisch unabhängig – die aktuelle Studienlage.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Einmalhandschuhe

Einmalhandschuhe ermöglichen Patienten, Handgriffe der Kranken- und Behandlungspflege gefahrlos an sich selbst vorzunehmen. Eine Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung ist nur gegeben bei:

- Patienten, die der regelmäßigen (Selbst-) Katheterisierung bedürfen (sterile Einmalhandschuhe)
- Patienten, bei denen eine endotracheale Absaugung mit sterilen Absaugkathetern durchgeführt werden muss (sterile Einmalhandschuhe)
- Querschnittsgelähmten mit Darm- lähmung zur Darmentleerung (unsterile Einmalhandschuhe)

Bitte beachten Sie, dass die Verordnungsfähigkeit nur dann gegeben ist, wenn der Patient selbst oder seine Angehörigen die Katheterisierung, Absaugung oder Darmentleerung vornehmen. Erfolgt die Katheterisierung, Absaugung oder die Darmentleerung zum Beispiel durch einen Pflegedienst im Rahmen sonstiger Leistungen der Gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung, sind Einmalhandschuhe nicht verordnungsfähig.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Patientenhinweis „Säureblocker“ ergänzt

Der Patientenhinweis „Säureblocker“ wurde um einen weiteren Hinweis ergänzt. Damit reagieren wir auf Ihre Rückmeldungen, dass Ihre Patienten – standardmäßig – Säureblocker verordnet bekommen wollen, wenn nicht selektive, nicht-steroidale-Antirheumatika (zum Beispiel Diclofenac, Ibuprofen, ASS) eingenommen werden. Die Zulassung der „Säureblocker“ bezieht sich auf die Vorbeugung von Nebenwirkungen bei Risikopatienten (zum Beispiel Ereignis wie Magengeschwür in der Vorgeschichte). Bei Patienten, die kein erhöhtes Risiko haben, ist die Verordnung eines „Säureblockers“ zulasten der gesetzlichen Krankenkasse nicht möglich.

Unsere Patientenhinweise sind zur Auslage in Ihren Wartezimmern geeignet. Sie finden Sie zum Herunterladen unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Patientenhinweise*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Aktualisierung diagnostischer Referenzwerte

Als Grundlage für die Qualitätssicherung bei der Durchführung von Röntgenuntersuchungen erstellt und veröffentlicht das Bundesamt für Strahlenschutz diagnostische Referenzwerte (Paragraf 16 Absatz 1 Röntgenverordnung (RöV)). Diese Werte werden regelmäßig aktualisiert und sind bei der Untersuchung von Menschen zugrunde zu legen.

Für folgende Untersuchungsarten wurden nun aktualisierte diagnostische Referenzwerte veröffentlicht:

- konventionelle Projektionsaufnahmen am Erwachsenen
- mammografische Untersuchungen
- konventionelle Projektionsaufnahmen am Kind
- diagnostische Durchleuchtungsuntersuchungen am Erwachsenen
- diagnostische Durchleuchtungsuntersuchungen am Kind
- interventionelle Eingriffe am Erwachsenen
- Computertomografie-Untersuchungen am Erwachsenen
- Computertomografie-Untersuchungen am Kind

Die Tabellen mit den Werten zu den einzelnen Untersuchungsarten finden Sie im Internet unter www.bfs.de/diagnostische-referenzwerte.

Bitte achten Sie im Sinne des Strahlenschutzes auf die Einhaltung der Referenzwerte. Sollten diese im Einzelfall abweichen, empfehlen wir Ihnen, die Begründung zu dokumentieren.

Der Leitfaden zur Handhabung der diagnostischen Referenzwerte in der Röntgendiagnostik wurde überarbeitet. Demzufolge ist bei Patienten unter 18 Jahren die Angabe der

Größe und des Gewichts erforderlich. Aus diesem Grund werden diese Daten zukünftig bei der Stichprobenprüfung im Rahmen der Qualitätssicherung besonders berücksichtigt und daher konkret abgefragt.

Bei Fragen erreichen Sie unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern:

Konventionelles Röntgen

Angelika Stömmmer
0 89 / 5 70 93 – 33 44

Silvia Meyer
0 89 / 5 70 93 – 35 13

Andrea Kopeczek
0 89 / 5 70 93 – 33 46

Agnes Betz
0 89 / 5 70 93 – 35 17

Mammografie

Sandra Schiele
0 89 / 5 70 93 – 33 68

Computertomografie

Isabelle Pawletko
0 89 / 5 70 93 – 23 47

Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere regelmäßigen Statistiken über die Praxisverwaltungssysteme (PVS) mit den höchsten Installationszahlen im Zuständigkeitsbereich der KVB sowie über den größten Zuwachs in den Installationszahlen über die letzten zwölf Mona-

te zur Verfügung. Eine Installation bezieht sich immer auf eine Betriebsstätte, das heißt: x Installationen in der Statistik bedeutet, dass x Betriebsstätten mit dem jeweils genannten System beziehungsweise mit dem System/den Systemen des genannten Anbieters im bezo-

genen Quartal abgerechnet haben. Im Quartal 4/2016 wurden insgesamt 18.633 Installationen vermerkt, und im Quartal 4/2017 18.690. Zum Jahresende 2017 waren insgesamt 110 Systeme im Zuständigkeitsbereich der KVB im Einsatz.

Die TOP 10 der Praxisverwaltungssysteme im Bereich der KVB

Rang	PVS/KIS	Anbieter	Installationen	Marktanteil	Veränderung von Abrechnungsquartal 4/2016 zu 4/2017
1	Psyprax	Psyprax GmbH	3.589	19,20 %	+136
2	x.isynet	medatixx GmbH & Co. KG	2.518	13,47 %	-53
3	TURBOMED	CompuGroup Medical	1.636	8,75 %	-80
4	MEDISTAR	CompuGroup Medical	1.567	8,38 %	-32
5	CGM M1 PRO	CompuGroup Medical	908	4,86 %	-36
6	ALBIS	CompuGroup Medical	870	4,65 %	-36
7	x.concept	medatixx GmbH & Co. KG	818	4,38 %	-25
8	x.comfort	medatixx GmbH & Co. KG	586	3,14 %	-38
9	easymed	promedico/medatixx GmbH	527	2,82 %	-37
10	ORBIS	Agfa HealthCare GmbH	464	2,48 %	+14

Praxisverwaltungssysteme mit dem größten absoluten Kundenzuwachs

Rang	PVS/KIS	Anbieter	Differenz der Installationen 4/2016 zu 4/2017	Installationen gesamt (Stand 4/2017)
1	Psyprax	Psyprax GmbH	+136	3.589
2	medatixx	medatixx GmbH & Co. KG	+87	143
3	RED Medical	RED Medical Systems GmbH	+55	130
4	EPIKUR	Epikur Software & IT-Service	+48	300
5	T2med	T2med GmbH & Co. KG	+35	41
6	MEDICAL OFFICE	Indamed GmbH	+29	189
7	PegaMed	PEGA Elektronik-Vertriebs GmbH	+28	188
8	Elefant	HASOMED GmbH	+25	288
9	tomedo	zollsoft GmbH	+23	113
10	Smarty	New Media Company GmbH & Co. KG	+17	190

KVB-Hygienetag 2018 in Bayreuth

Die jährliche Fortbildungsveranstaltung für Ärzte und Praxismitarbeiter zu Fragestellungen im Bereich Hygiene und Infektiologie findet statt am **Samstag, den 21. April 2018, von 9.30 bis 16.00 Uhr** in der KVB-Bezirksstelle Oberfranken, Brandenburger Straße 4, 95448 Bayreuth. Die Teilnahmegebühr beträgt 35,- Euro.

Verschiedene Fachvorträge zu folgenden Themen stehen auf dem Programm: Rationaler Einsatz von Antibiotika, Multiresistente Erreger & C. difficile, Hygiene- und Infektionsprävention in der Arztpraxis.

Für Ärzte sind bei der Bayerischen Landesärztekammer CME-Fortbildungspunkte beantragt. Hygienebeauftragte Ärzte in Einrichtungen für Ambulantes Operieren kommen bei Teilnahme am KVB-Hygienetag der Verpflichtung zur Fortbildung auf dem Gebiet der Infektionshygiene gemäß Paragraf 12 Bayerische MedHygV nach. Der Hygienetag kann auch genutzt werden für die seit diesem Jahr von Ärzten im Ambulanten Operieren im Rahmen der Einrichtungsbefragung im „sQS-Verfahren: Vermeidung nosokomialer Infektionen - postoperative Wundinfektionen“ geforderten Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zum Thema „Antibiotika-Resistenzlage und Therapie“.

Ärzte aus der Region haben bereits eine Einladung mit Anmeldeöglichkeiten erhalten. Weitere Interessenten wenden sich bitte per E-Mail an svs@kvb.de.

Seminar des Monats für Praxisinhaber

Für Krisensituationen zugunsten Ihrer Angehörigen vorsorgen

Zielgruppe
Praxisinhaber

Inhalt
Es ist keine Selbstverständlichkeit, immer gesund zu sein, keine Unfälle zu haben und lange zu leben. Auch Ärzte und Psychotherapeuten bleiben nicht von Krisensituationen verschont. Die KVB versucht, ihren Mitgliedern und deren Angehörigen bei Krankheit, Unfall oder auch bei Todesfällen zu helfen, um ihre Praxen weiterzuführen oder an Nachfolger übergeben zu können.

Als freiberuflicher Arzt oder Psychotherapeut mit einer großen Verantwortung gegenüber Familie, Praxis und Personal ist es wichtig, auf solche Krisensituationen vorbereitet zu sein und zu wissen, welche Handlungsoptionen bestehen. Unser neues Seminarangebot liefert Ihnen dazu wichtige Informationen.

- Themenschwerpunkte**
- Regelungen des Vertragsarztsystems im Falle von Krankheit, Unfall, Pflege oder Tod des Praxisinhabers
 - Unterstützungsmöglichkeiten der KVB
 - Notwendige Erklärungen (gebe-

benenfalls Urkunden) und Vollmachten durch den Praxisinhaber gegenüber der KVB

- Versicherungstechnische Hinweise
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Testamente und Besonderheiten der Erbfolgeregelung bei Arztpraxen
- Ehevertrag
- Gesellschaftsrecht in der Arztpraxis
- Betrieblicher Notfallplan und Praxisvorsorge

Referenten
KVB-Mitarbeiter und ein Fachanwalt für Erbrecht

Teilnahmegebühr
kostenfrei

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Ihre Online-Anmeldung unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21
E-Mail Seminarberatung@kvb.de

Unsere Servicezeiten

- Montag bis Donnerstag
7.30 bis 17.30 Uhr
- Freitag
7.30 bis 14.00 Uhr

Seminar Daten			
18. April 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	München/KVB	
16. Mai 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Würzburg/KVB	
4. Juli 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg/KVB	
11. Juli 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg/KVB	
10. Oktober 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth/KVB	
7. November 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Straubing/KVB	

Die nächsten Seminartermine der KVB

Hinweis zu den Seminaren 2018

Die Veranstaltungen für das nächste Jahr sind im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung* unter dem Punkt „Terminsuche mit Online-Anmeldung“ zu finden.

Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Seminare nur eine Auswahl aus dem umfassenden Seminarprogramm der KVB darstellen.

Informationen zu Seminaren

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Informationen zu Qualitätszirkeln

(QZ) erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 09 11 / 9 46 67 – 7 23

Informationen zu Qualitätsmanagement und Hygiene

erhalten Sie von unseren Mitarbeitern unter der Telefonnummer 09 11 / 9 46 67 – 3 19

Seminare für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Fachliche Informationen erhalten Sie unter 0 89 / 5 70 93 – 88 89 oder unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Themengebiet

Abrechnung

Abrechnungsworkshop: Augenärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Fachärztliche internistische Praxen und mit Schwerpunkt

Abrechnungsworkshop: Gynäkologische Praxen

Abrechnungsworkshop: Hausärztliche Praxen mit Kinderarztpraxen

Abrechnungsworkshop: Hautärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: HNO-Praxen

Die Privatabrechnung in der fachärztlichen Praxis - Einsteiger

Erste Basics für MFA: HNO-Praxen

Grundlagenwissen KV-Abrechnung: Konservativ tätige fachärztliche Praxen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst - Modul 2

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst - Modul 5

Akutsituationen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst - Modul 6

Bereitschaftsdienst - Abrechnung und Verordnung - Tipps für Poolärzte

Sicherheit im Ärztlichen Bereitschaftsdienst und beim Hausbesuch

DMP

DMP - Fortbildung für Schulungspersonal - Diabetes-KHK

DMP - Fortbildungstag für koordinierende Hausärzte

DMP - Patientenschulung - Hypertonie ZI

DMP - Patientenschulung - ohne Insulin

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxismitarbeiter	kostenfrei	9. Mai 2018	14.00 bis 17.00 Uhr	Straubing
Praxismitarbeiter	kostenfrei	16. Mai 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	17. April 2018	14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	24. April 2018 3. Mai 2018	14.00 bis 17.00 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg Regensburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	8. Mai 2018 9. Mai 2018 9. Mai 2018	14.00 bis 17.00 Uhr 15.00 bis 18.00 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr	Würzburg Bayreuth Regensburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	18. April 2018 25. April 2018 15. Mai 2018	15.00 bis 18.00 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr	Augsburg Straubing Würzburg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	16. Mai 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
Praxismitarbeiter	kostenfrei	25. April 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	kostenfrei	18. April 2018 24. April 2018	14.00 bis 17.00 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr	Straubing Nürnberg
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	40,- Euro	16. Mai 2018	17.00 bis 20.30 Uhr	Straubing
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	85,- Euro	18. April 2018	16.00 bis 21.00 Uhr	Regensburg
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	40,- Euro	2. Mai 2018	17.30 bis 20.30 Uhr	Augsburg
Poolärzte	kostenfrei	17. April 2018	17.00 bis 20.00 Uhr	Nürnberg
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	40,- Euro	18. April 2018	17.00 bis 20.30 Uhr	Regensburg
Praxismitarbeiter	45,- Euro	20. April 2018	15.00 bis 17.30 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber	95,- Euro	25. April 2018	15.00 bis 20.00 Uhr	Straubing
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	100,- Euro	20. April 2018 21. April 2018	16.00 bis 21.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	München
		27. April 2018 28. April 2018	15.00 bis 20.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	100,- Euro	21. April 2018 28. April 2018	9.00 bis 15.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	München
		4. Mai 2018 5. Mai 2018	15.00 bis 20.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	Nürnberg

Anmeldeformulare und weitere

Seminare finden Sie in unserer Seminarbroschüre und im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Fax: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 21

Gebühr

Die Seminare sind zum Teil gebührenpflichtig und in ihrer Teilnehmerzahl begrenzt.

Fortbildungspunkte

Bei der Teilnahme an unseren Seminaren sammeln Sie auch Fortbildungspunkte. Die jeweilige Anzahl können Sie bei Ihrer Seminaranmeldung erfragen.

Themengebiet**Fachseminare**

Fortbildung Impfen

Notfalltraining für das Praxisteam

Notfalltraining Praxisteam - Refresher

Kooperation, Recht und Wirtschaft

Alles rund ums Arbeitsrecht

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft für Psychotherapeuten

Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Vertragsarzt und Psychotherapeuten

Für Krisensituationen zugunsten Ihrer Angehörigen vorsorgen

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft

Vereinbarkeit Praxis und Familie - wie kann das funktionieren?

Niederlassung und Praxisabgabe

Praxisführung in der Psychotherapeutenpraxis: Informationen und Tipps

Gründer- und Abgeberforum

Praxismanagement

Fit für den Empfang

Beschwerdemanagement

Terminvereinbarung am Telefon

Update: Führung für erfahrene Führungskräfte

Praxismarketing als Teamaufgabe

Qualitätszirkel

Kompaktkurs für ärztliche Qualitätszirkel-Moderatoren

Kompaktkurs für psychotherapeutische Qualitätszirkel-Moderatoren

Selbstmanagement

Grenzen setzen - Grenzen achten

Emotionale Intelligenz in der Praxis

Du gehst mir auf den Geist - Umgang mit schwierigen Menschen

Verordnung

Heilmittelverordnungen - Informationen und Tipps

Verordnungen I - Arzneimittel

Verordnungen II - Heil- und Hilfsmittel

Zielgruppe	Teilnahmegebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber	95,- Euro	25. April 2018	15.00 bis 20.00 Uhr	München
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	28. April 2018	9.00 bis 12.45 Uhr	Regensburg
		5. Mai 2018	9.00 bis 12.45 Uhr	Augsburg
		5. Mai 2018	13.30 bis 17.15 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	70,- Euro	28. April 2018	13.30 bis 16.30 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber	kostenfrei	18. April 2018	15.00 bis 19.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	kostenfrei	26. April 2018	10.00 bis 13.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	2. Mai 2018	15.00 bis 17.30 Uhr	Augsburg
		16. Mai 2018	15.00 bis 17.30 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber	kostenfrei	16. Mai 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Würzburg
Praxisinhaber	kostenfrei	16. Mai 2018	15.00 bis 19.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber	kostenfrei	16. Mai 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber	kostenfrei	25. April 2018	10.00 bis 13.00 Uhr	Würzburg
Existenzgründer und Praxisinhaber	kostenfrei	5. Mai 2018	9.30 bis 16.00 Uhr	Plattling
Praxismitarbeiter	95,- Euro	18. April 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	Straubing
Praxismitarbeiter	95,- Euro	20. April 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	Würzburg
Praxismitarbeiter	95,- Euro	25. April 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	Bayreuth
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	16. Mai 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	16. Mai 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxisinhaber	110,- Euro	12. Mai 2018	9.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	110,- Euro	12. Mai 2018	9.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	18. April 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	95,- Euro	20. April 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
Praxisinhaber und Praxismitarbeiter	95,- Euro	25. April 2018	14.00 bis 18.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	25. April 2018	16.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxismitarbeiter	kostenfrei	25. April 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	Regensburg
		16. Mai 2018	15.00 bis 18.00 Uhr	München
Praxismitarbeiter	kostenfrei	15. Mai 2018	10.00 bis 13.00 Uhr	Nürnberg

